

## DIE TATSÄCHLICHE GELTUNGSDAUER DES MAXIMALTARIFS FÜR ANTIOCHIA VOM JAHRE 362\*)

Die vielbeachtete Versorgungskrise<sup>1)</sup> in Antiochia (362/3 p.) veranlaßte Kaiser Julian Ende Oktober 362 zum Erlaß eines Maximaltarifs. Über die eventuell im Edikt festgestellte Geltungsdauer ist nach bisheriger Kenntnis der Vorgänge nichts überliefert. Das gilt übrigens in gleicher Weise für die anderen Preisnormierungen, die aus der Kaiserzeit vorliegen. Deren *tatsächliche* Geltungsdauer ist ebenfalls in der Regel nicht bekannt. Wir wissen auch nicht – der Maximaltarif des Diokletian macht hier laut Überlieferung allerdings eine Ausnahme –, ob sie überhaupt formell außer Kraft gesetzt bzw. aufgehoben wurden, oder ob lediglich der Wegfall der zum Erlaß dieser Bestimmungen führenden Voraussetzungen eine weitere Anwendung hinfällig machte.

Die Frage nach der tatsächlichen Dauer des von Julian verordneten Tarifs wurde m. W. allein von P. Petit<sup>2)</sup> aufgeworfen. Dieser hat gestützt auf Liban. ep. 1379 (XI 423 Foerster; 363 p.) die Ansicht vertreten, daß nach dem Aufbruch des Kaisers und der Armee (März 363) die in Antiochia zurückgebliebenen Beamten im Hinblick auf die Fortdauer der Versorgungskrise sich veranlaßt gesehen hätten, für Aufrechterhaltung und Durchführung

---

\*) Der nachstehende Aufsatz ist entstanden im Zusammenhang mit einem Arbeitsauftrag, den mir die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik, München erteilt hat. Ich danke der Kommission für die Erlaubnis, den Aufsatz an dieser Stelle zu veröffentlichen. – Herrn Prof. Dr. H. Braunert, Kiel, mit dem ich den Aufsatz besprechen durfte, sei herzlich gedankt.

1) Dazu etwa G. Downey, A History of Antioch in Syria, Princeton/N. J., 1961, 382–391; 393; 395; L. (Cracco-) Ruggini, Economia e società nell'«Italia annonaria», Mailand 1961, 270f., A. 175; 327.

2) Libanius et la vie municipale à Antioche au IV<sup>e</sup> siècle après J.-C., Paris 1955, 117; bei Petit gute Darstellung dieser Versorgungskrise. Ruggini, a. a. O. 270, A. 175 stellte allgemein fest: Giuliano, durante il suo soggiorno nella città (estate 362 – prima vera 363) tentò di fronteggiare la situazione con varie misure und S. Mazzarino, L'impero Romano (= G. Gianelli–S. Mazzarino, Trattato di storia Romana, Bd. II), Rom 1956, 463 bemerkte: Ad Antiochia (dove ha risieduto da luglio 362 al marzo 363) egli ha tentato addirittura – con grave scontento della borghesia e dei piccoli proprietari – la riduzione del prezzo dei grani...

der Preisnormierung zu sorgen. Libanius dagegen habe dem comes Orientis Rufinus (= Adressat des Schreibens) mitgeteilt, es sei doch besser, wenn die Fesseln, die dem Markt auferlegt worden seien, aufgehoben würden, vor allem auf dem Getreidesektor. Im übrigen habe nach Liban. ep. 1406 (XI 448 Foerster; 363 p.) der in Antiochia residierende consularis Syriae Alexander Preiskontrolleure eingesetzt, die von den Kaufleuten Einsicht in die Geschäftspapiere verlangten.

Die Fortdauer der Versorgungskrise ist unbestreitbar und bedarf in diesem Zusammenhang keiner näheren Erörterung, aber die aus den beiden Libaniusbriefen erarbeitete Interpretation ist nach meinem Dafürhalten sehr fragwürdig.

Tatsächlich waren nach ep. 1406 *λογισται* damit befaßt, die voraufgegangenen Geschäfte (*τὰ τότε πραττόμενα*) der *κάπηλοι* zu überprüfen. Diese Kontrolle galt offensichtlich *dem früheren Geschäftsgebaren*. Von einer Überwachung der laufenden Geschäfte ist nicht die Rede. Auch wenn die von O. Seeck<sup>3)</sup> geäußerte Vermutung richtig sein sollte, nach der diese Untersuchungen sich auf den Kornwucher erstreckten, läßt sich jedenfalls aus diesem Schreiben keine Stütze gewinnen für die Annahme, zur Abfassungszeit von ep. 1406 seien die Preisbestimmungen vom Oktober 362 noch in Kraft gewesen.

Im übrigen läßt sich m. E. keine Klarheit gewinnen über die ermittelnden Beamten, den von den Ermittlungen betroffenen Personenkreis und über die Vorgänge, auf die sich die Ermittlungen erstreckten. Normalerweise sind unter *λογισται* *curatores rei publicae* zu verstehen<sup>4)</sup>, zu deren Geschäftsbereich u. a. auch die Getreideversorgung gehörte, aber die von Libanius gewählte Ausdrucksweise schließt m. E. nicht aus, daß er *λογισται* in einem übertragenen Sinne gebraucht hat, und diese Möglichkeit wird gestützt durch den Umstand, daß die fraglichen „Beamten“ doch wohl ad hoc bestellt wurden und eben deshalb über ihren Aufgabenbereich gewisse Unklarheiten hatten. Bei *κάπηλοι* ist sicher primär an Korn-/Lebensmittelhändler zu denken<sup>5)</sup>,

3) Die Briefe des Libanius zeitlich geordnet, Lpz. 1906, 102, s. v. Calliopius II.

4) Hierzu und zum folgenden vgl. E. Kornemann, RE IV 2, 1810, s. v. *curatores*; W. Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche, Lpz. 1900, 480f; F. Oertel, Die Liturgie, Lpz. 1917, 349f; M. N. Tod, JHS 42, 1922, 172f; F. Preisigke, RE XIII 1, 1020f, s. v. *λογιστής*.

5) Vgl. neben den Belegen in den üblichen Lexika (vor allem Liddell-Scott und F. Preisigke) M. Rostovtzeff, Gesellschafts- und Wirtschafts-geschichte der hellenistischen Welt, 3 Bde., Darmstadt 1955/6, hier: III 1412f

aber die von Libanius erwähnten „Händler“, die damals mit demonstrativem Gejammer im Tychetempel die Zeit totsclugen, hatten ihre Ergasterien (!) verlassen und stellten für den Fall einer Fortsetzung der amtlichen Maßnahmen bereits Überlegungen an, die auf einen Abbruch ihres „Streiks“ durch Wahl eines auswärtigen Arbeitsplatzes hinausliefen, οὗ ἐργάζεσθαι ἐξέσται.

Unter diesen Umständen scheint mir jedenfalls die Frage erlaubt, ob hier nicht alle „Geschäftsleute“ (Händler, Handwerker, Trödler) kontrolliert wurden, möglicherweise im Hinblick auf ihre voraufgegangene Preisgestaltung, vielleicht aber auch (nur) bezüglich ihrer Steuerleistung. Nach Liban. or. 59, 159 (IV 289f Foerster)<sup>6)</sup> waren übrigens auch auf dem Steuersektor Logistai tätig, bei denen ich mir keineswegs sicher bin, ob es sich um curatores rei publicae handelte. Wichtig ist, daß allein schon im Hinblick auf den Perserfeldzug Alexander dem Steuereingang eine gesteigerte Aufmerksamkeit schenken mußte und dabei auch – im allgemeinen – dank seiner Rücksichtslosigkeit einen durchschlagenden Erfolg erzielte<sup>7)</sup>. In diesem konkreten Fall scheint er allerdings wenig erreicht zu haben; denn die Kapeloi hatten mit einer Euthyna nicht gerechnet und besaßen angeblich keine Unterlagen.

Deutlicher kann der Inhalt von ep. 1379, 2f erfaßt werden. Hier heißt es: τὰ δ' αὖ περὶ τὸν σίτον σὺ μὲν καὶ ταῦτα ἄξια τῆς Ῥώμης τετόλμηκας, ἡμῖν δὲ ἔδοξεν ἄμεινον εἶναι καὶ ταύτη τὴν ἀγορὰν αὐτόνομον ἀφεῖναι· κρεῖττον γὰρ πονήσαι μικρὸν ἢ μετὰ ταῦτα ἐν ἐγκλήμασιν εἶναι καὶ ζητεῖν ὑπὲρ τῶν αἰτιῶν λόγους. οὐ μὴν τοῦτό γέ σοι τὴν χάριν ἀπολώλεκεν, ἀλλ' ἡ μὲν ἐγκρίσεται ταῖς διανοαῖς ἡμῶν καὶ συμπίρσεισι τῷ χρόνῳ, πέπρακται δὲ τὸ δόξαν ἀσφαλείας μετέχειν.

Ich entnehme dem Text folgenden Inhalt:

1. Rufinus hat auf dem Sektor der Getreideversorgung eine Maßnahme gewagt, die für Rom passend war. Die Antithese σὺ μὲν ... ἡμῖν δὲ ... läßt erkennen, daß es sich dabei um eine Höchst- oder Festpreisverordnung handelte.

2. Dem mit ἡμῖν Gemeinten (Libanius oder Rat von Antiochia) schien es besser, den Markt *auch im Bereich der Getreidever-*

6) J. Karayannopoulos, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates, Mchn. 1958, 186; I. Hahn, Annales Univ. scient. Budapest., sectio hist., 5, 1963, 19: „Bodenvermessungs-Kommission“!

7) Vgl. Petit, a. a. O. 117f; O. Seeck, a. a. O. 53, s. v. Alexander III.

*sorgung* nicht mit einer Preisregulierung zu binden. Das wird begründet: Es sei besser, derzeitige kleinere Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen, als später angeschuldigt zu werden und sich dann rechtfertigen zu müssen.

3. Diese Haltung des Rates oder des Libanius trübt aber das gute Verhältnis zu Rufinus nicht, der den Honoratioren von Antiochia vermutlich eine Preisnormierung empfohlen hatte. Man schuldet ihm Dank (vielleicht für eine Getreidesendung oder dergl.?) und wird das auch in Zukunft nicht vergessen.

4. Verfahren wurde in einer Weise, die Sicherheit zu versprechen schien.

Es ist einzuräumen, daß der erste Satz für sich genommen grundsätzlich so verstanden werden kann, als habe Rufinus eine auch für Antiochia geltende Preisbestimmung erlassen und Libanius die widersprechende Meinung des Rates von Antiochia entgegengestellt; aber ausreichende Wahrscheinlichkeit kann für diese Auffassung nicht beansprucht werden. Der comes Orientis befand sich damals nicht in Antiochia. Er war nach dem Aufbruch des Kaisers in den Perserkrieg auch über den Euphrat gegangen, um dem Heer nahe zu sein. Er gab auch die ersten Siegesnachrichten nach Antiochia<sup>8)</sup>. Unter diesen Umständen halte ich es allein schon mit Rücksicht auf die bei einer Preisregulierung zu erwartenden Schwierigkeiten nicht für wahrscheinlich, daß er für Antiochia eine Preisnormierung vorgeschrieben hat, deren Durchführung er selbst gar nicht überwachen konnte. Selbst wenn diesen Argumenten nicht beigegeben werden sollte, müßte immerhin mit Notwendigkeit als Konsequenz die zwischenzeitlich erfolgte Aufhebung des Maximaltarifs vom Oktober 362 angenommen werden. Dieser wäre nämlich dann *nicht weiter* durchgeführt worden, sondern (ggfs. in modifizierter Form) von Rufinus partiell – nämlich nur für den Getreidesektor (!) – erneut in Kraft gesetzt worden<sup>9)</sup>. Aber meine Interpretation findet im letzten Satz des Schreibens eine ausreichende Stütze; denn die dort angedeutete, nach Maßgabe der ἀσφάλεια tatsächlich gewählte Verfahrensweise ist offensichtlich dem Risiko des Rufinus gegenübergestellt. M. a. W.: *In Antiochia wurde kein Risiko eingegangen, der Marktpreis für Getreide*

8) Zum Vorstehenden s. O. Seeck, a. a. O. 254, s. v. Rufinus V; ders., RE I A 1, 1188, s. v. Rufinus 19.

9) Mit einer bloßen Einschärfung des kaiserlichen Ediktes kann allein schon mit Rücksicht auf die Hervorhebung des von Rufinus eingegangenen Risikos nicht gerechnet werden. Vgl. auch ep. 825, 4 (X 745 Foerster).

wurde von Amts wegen nicht festgelegt, der Handel mit Getreide und weiteren nicht näher bestimmbareren Waren (vgl. καὶ τὰ ἄλλα) blieb frei. Die Preisverordnung des Rufinus, die sich auf einen nicht bekannten Bereich seines Amtssprengels bezog, interessiert hier weiter nicht, es mag die Feststellung genügen, daß seine Maßnahme auch ungeachtet des kaiserlichen Preisediktes aus dem Jahre 362 nicht singularär war<sup>10</sup>). Entscheidend ist im Rahmen meiner Fragestellung die aus der vorstehenden Darlegung zu ziehende Folgerung, daß zum Zeitpunkt der Abfassung von ep. 1379 das Preisedikt des Kaisers offenbar nicht mehr in Kraft war.

Über ein genaueres Datum der Aufhebung des Maximaltarifs lassen sich nur Vermutungen anstellen, aber in Anbetracht der hartnäckigen Haltung des Kaisers<sup>11</sup>) gegenüber entsprechenden Vorstellungen der Kaufleute<sup>12</sup>), der (z. T. im Rat sitzenden) Grundbesitzer<sup>13</sup>) und des Rates<sup>14</sup>) muß wohl davon ausgegangen werden, daß das Abmarschdatum terminus post quem für die Aufhebung oder Außerkraftsetzung des Tarifs ist. Es bietet sich darüber hinaus auch deshalb an, weil mit dem Aufbruch des Kaisers die Getreidesonderzufuhren vermutlich aufhörten. Ihr Wegfall mußte aber mit Sicherheit die Versorgung der Stadt bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Preisediktes schwer belasten, da das Edikt bekanntlich unrealistische Preise vorschrieb, vor allem aber einen Getreidepreis festsetzte, der nach eigener Angabe des Kaisers (misop. 369 D) sich sogar unterhalb des in günstigen Zeiten üblichen Niveaus befand. Allein schon mit Rücksicht auf die Gefahr von Hungerrevolten mußten die Honoratioren von Antiochia ein erhebliches Interesse daran haben, daß spätestens mit dem Wegfall der Getreidesonderzufuhren auch die Preisnormierung fiel. In diesem Sinne läßt sich möglicherweise Liban. ep. 824, 2 (X 744 Foerster; 363 p.) verstehen. Darin schrieb Libanius: Ich habe die Stadt durch meine

10) Vgl. Liban. ep. 800, 3 (X 721 Foerster; 362/3 p.). Hiernach setzte eventuell der consularis Phoenices Gaianus (s. O. Seeck, Die Briefe des Libanius 160f s. v. Gaianus) für seinen Amtsbereich eine Preisnormierung fest; s. außerdem Mazzarino, a. a. O. 434; ders., Aspetti sociali del quarto secolo, Rom 1951, 191f.

11) Amm. Marc. XXII 14, 2; Liban. or. I 126 (I 143f Foerster); G. R. Sievers, Das Leben des Libanius, hrsg. von G. Sievers, Bln. 1868, 99.

12) Misop. 350 A; Petit, a. a. O. 117 (mit A. 1).

13) Liban. or. XV 21 (II 127 Foerster); Petit, a. a. O. 116.

14) Amm. Marc. XXII 14, 2; vgl. Liban. or. XVI 15 (II 165f Foerster); I 126; Sievers, a. a. O. 99.

Bitten von der Hungersnot befreit, aber auch wenn keiner gebeten hätte, wäre die Befreiung vielleicht erfolgt aufgrund seiner (= des Kaisers) Einsicht<sup>15)</sup>.

Andernach

Hans Peter Kohns

---

## HEKATAIOS VON MILET UND DER MYTHOS VON GERYONES

Es ist wohlbekannt daß Hekataios den Mythos von Geryones behandelte, wie er aus dem Zeugnis des Arrianus, *Anab.* II, 16, 5 hervorgeht: *Γηρυσίην δέ, ἐφ' ὅντινα ὁ Ἀργεῖος Ἡρακλῆς ἐστάλη πρὸς Εὐρύσθέως τὰς βοῦς ἀπελάσαι τὰς Γηρυσίον καὶ ἀγαγεῖν ἐς Μυκήνας, οὐδὲν τι προσήκειν τῇ γῆι τῆν Ἰβήρων Ἐκαταῖος ὁ λογοποιὸς λέγει, οὐδὲ ἐπὶ νῆσόν τινα Ἐρύθειαν ἔξω τῆς μεγάλης θαλάσσης σταλῆναι Ἡρακλέα, ἀλλὰ τῆς ἠπείρου τῆς περὶ Ἀμπρακίαν τε καὶ Ἀμφιλόχους βασιλέα γενέσθαι Γηρυσίην καὶ ἐκ τῆς ἠπείρου ταύτης ἀπελάσαι Ἡρακλέα τὰς βοῦς, οὐδὲ τοῦτο φαῦλον ἄθλον τιθέμενον.* (fr 26 Jacoby)

Aus dem erwähnten Zeugnis erkennt man, daß der Logograph den überlieferten Mythos wegen der Lokalisierung der Wohnung des Geryones auf der fabelhaften Insel Ἐρύθεια kritisierte, der nichts anderes war als ein König von Epeiros und zwar genau einer Gegend in der Nähe von Ambrakia und des Gebietes von Amphilochia<sup>1)</sup>. Auf Hekataios geht ein Schrift-

---

15) O. Seeck, a.a.O. 119 (vgl. 383) folgerte, die Maßnahmen des Kaisers hätten der Teuerung ein Ende gemacht, aber d. i. von der Sache her nicht möglich. Die Stadt konnte lediglich vor dem *λιμός* bewahrt werden. – Es muß übrigens unentschieden bleiben, ob und in welchem Umfange der consularis Syriae Alexander bei der „Rettung“ der Stadt eine entscheidende Rolle spielte; vgl. neben Sievers, a.a.O. 103, Liban. ep. 1406, 5.

1) Die Erläuterung des Eustathios zu Dion. Per. 558, welche bei Jacoby im Fr. 26 enthalten ist, bestätigt das Zeugnis des Arrianus, indem der Grund genannt wurde, aus welchem es nicht möglich war, daß Geryones auf der Insel von Ἐρύθεια am Rande der Erde wohnte: Eurvstheus hätte davon nichts wissen können.